



Prot. Nr. \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Landesagentur für Umwelt – Verwaltungsamt für Umwelt

**BEAUFTRAGUNGSVERTRAG****Wartung des zur Messung der Luftqualität der Landesagentur für Umwelt - CIG ..... – Digitales Akt:  
62.01.2016.00173**

abgeschlossen zwischen

**Der Autonomen Provinz Bozen** (in der Folge „Land“ genannt) mit Rechtssitz in Bozen, Crispistraße Nr. 3, in der Person des Landesrates für Raumentwicklung, Umwelt und Energie, Dr. Richard Theiner, amtsansässig in Bozen, Rittnerstr. 4

gemäß Art. 10 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 dazu berechtigt, die Autonome Provinz Bozen rechtlich und formell zum vorliegenden Akt zu verpflichten, dessen Entwurf den Ausschreibungsunterlagen beigelegt wurde, mit Beschluss der Landesregierung Nr. 477 vom 02.05.2017 genehmigt.

Steuer- und MwSt.-Nummer 00390090215

Und

**Dem Unternehmen** (in der Folge „Auftragnehmer“ genannt) \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_, Adresse \_\_\_\_\_ Steuer- und MwSt. Nr. \_\_\_\_\_ vertreten durch Herr/Frau \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ Steuernummer \_\_\_\_\_ in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter, amtsansässig am Sitz des Unternehmens hinsichtlich dieses Aktes,**oder****der Bietergemeinschaft** (in der Folge „Auftragnehmer“) gegründet mit Akt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ beim Notar \_\_\_\_\_ zusammengesetzt aus folgenden Unternehmen:

- \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_, Adresse \_\_\_\_\_ Steuer- und MwSt. Nr. \_\_\_\_\_ vertreten durch Herr/Frau \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ Steuernummer \_\_\_\_\_ in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter, amtsansässig am Sitz des Unternehmens hinsichtlich dieses Aktes.
- \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_, Adresse \_\_\_\_\_ Steuer- und MwSt. Nr. \_\_\_\_\_ vertreten durch Herr/Frau \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ Steuernummer \_\_\_\_\_ in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter, amtsansässig am Sitz des Unternehmens hinsichtlich dieses Aktes.

**VORAUSGESCHICKT:**

- dass mit Beschluss der L.R. Nr. 477 vom 02.05.2017 abgeändert mit Beschluss der L.R. Nr. 1142 vom 24.10.2017 die Ausschreibung für die Lieferung von Prüfgasgeneratoren für das Netz zur Überwachung der Luftqualität ermächtigt wurde;
- dass diese Ausschreibung als öffentliches Verfahren gemäß Art. 60 des GvD Nr. 50/2016 durchgeführt wird und die Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots nach Preis und Qualität erfolgt;
- dass laut Ausschreibungsprotokoll Prot. Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ der Zuschlag dem Auftragnehmer erteilt wurde;
- dass am \_\_\_\_\_ die letzte Mitteilung zur endgültigen Vergabemaßnahme gesendet wurde und dass somit die Aufschubfrist gemäß Art. 39 des L.G. Nr. 16 vom 17.12.2015 abgelaufen ist und die Vergabe rechtskräftig wurde;
- dass der Auftragnehmer die endgültige Kautions als Garantie der mit vorliegendem Vertrag verbundenen Pflichten vorgelegt hat;

**DIES ALLES VORAUSGESCHICKT**

und als wesentlicher Bestandteil dieses Dokuments angesehen, wird von den betroffenen Parteien Folgendes



vereinbart:

**INHALT**

Art 1.	Gegenstand des Vertrages.....	2
Art 2.	Pflichten der Auftragnehmer .....	2
Art 3.	Lieferzeiten .....	3
Art 4.	Vertragliche Vergütung .....	3
Art 5.	Pflichten des Auftragnehmers über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse .....	3
Art 6.	Obligatorisches Fünftel.....	4
Art 7.	Bürgschaft als endgültiger Sicherheitsleistung.....	4
Art 8.	Auftragsänderungen und Variante während der Vertragswirksamkeit .....	4
Art 9.	DUVRI und Arbeitssicherheit .....	4
Art 10.	Verantwortung .....	4
Art 11.	Sozialversicherungen und Kollektivarbeitsverträge .....	5
Art 12.	Technische Referenten des Vertrages.....	5
Art 13.	Zahlungsbedingungen .....	5
Art 14.	Zahlungsverzug .....	6
Art 15.	Vertragsstrafen.....	6
Art 16.	Konkurs des Auftragnehmers .....	6
Art 17.	Rücktritt .....	6
Art 18.	Auflösung des Vertrags .....	6
Art 19.	Verschwiegenheitspflichten.....	7
Art 20.	Weitervergabe.....	7
Art 21.	Unveränderlichkeit der Vergütung und Preisanpassung .....	8
Art 22.	Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vertragsleistungen .....	8
Art 23.	Verbot der Abtretung des Vertrages .....	8
Art 24.	Abtretung der Forderung .....	8
Art 25.	Vertragskosten.....	8
Art 26.	Gerichtsstand .....	8
Art 27.	Datenschutz .....	8
Art 28.	Verweisnormen.....	8
Art 29.	Zustellungsanschrift.....	9
Art 30.	Anlagen.....	9
	Zustimmung zu den Klauseln .....	9

**Art 1. Gegenstand des Vertrages**

Das Land, durch obgenannte Person vertreten, beauftragt den Auftragnehmer, der dies annimmt mit der Lieferung von 12 einfache Prüfgasgeneratoren und 5 Prüfgasgeneratoren mit Permeationsofen für das Messnetz zur Überwachung der Luftqualität des Labors für Physikalische Chemie der Landesagentur für Umwelt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich rechtlich und formell, die Leistungen fachgerecht unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und der Spezifikationen der Vergabebedingungen durchzuführen, die bereits im Rahmen der Einreichung des Teilnahmeantrags angenommen und mit den weiteren Ausschreibungsunterlagen auf der Plattform [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it) unter dem Link zur obgenannten Ausschreibung abgelegt wurden.

Der Auftrag wird unter vollständiger, absoluter, unabdingbarer und unlösbarer Einhaltung der Bestimmungen, Bedingungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen, Obliegenheiten und Modalitäten, die aus den folgenden Ausschreibungsunterlagen entnommen werden und sich daraus ergeben, vergeben und angenommen:

- Vergabebedingungen
- Technisches Leistungsverzeichnis
- Technisches Angebot vom \_\_\_\_\_
- Wirtschaftliches Angebot vom \_\_\_\_\_

die der Auftragnehmer laut eigenen Angaben kennt und akzeptiert.

Die oben angeführte Auflistung der Unterlagen stellt ihren Vorrang hinsichtlich der Vertragszwecke dar.

**Art 2. Pflichten der Auftragnehmer**

Die Lieferung umfasst folgende Leistungen:

- **die Lieferung der Geräte gemäß den im folgenden Art. 3 angegebenen Bedingungen.** Eine vollständige Bedienungsanleitung und Wartungsanleitung in Papierform inklusive Elektroschaltplänen und Gaslaufplan ist jedem einzelnen Gerät beizulegen, auch muss im Handbuch die Ventilmatrix abgebildet sein.
- **die Ausbildung des Personals** von mindestens 2 Tagen: diese muss von spezialisiertem Personal durchgeführt



werden nach Erteilung des Gutachtens des Labors für physikalische Chemie über das Demo-Grundgerät (siehe weiters Art. 3). Die Ausbildung muss im Labor für physikalische Chemie und in einer Messstation in Bozen durchgeführt werden.

- **die Abnahme** nur des „Demo-Grundgerät“ und des Gerätes welches für die Schulung verwendet wird.

Der Auftragnehmer erklärt, über die Instrumente, Geräte und Ausrüstungen zu verfügen, um die Vertragsleistungen vollständig gemäß den Arbeitsweisen und Durchführungsfristen im folgenden Art. 4 durchführen zu können.

### **Art 3. Lieferzeiten**

Die Prüfgasgeneratoren müssen innerhalb der folgenden Termine geliefert werden:

- a) 3 (drei) Stück einfache Prüfgasgeneratoren müssen innerhalb 120 Tage ab Vertragsabschluss geliefert werden. Von diesen einer muss in einer Messstation in Bozen oder beim Labor für physikalische Chemie installiert werden und einer technischen Abnahme unterzogen werden.
- b) innerhalb 150 Tage ab Vertragsabschluss weitere 4 (vier) einfache Prüfgasgeneratoren;
- c) innerhalb 180 Tage ab Vertragsabschluss die restlichen 4 (vier) einfachen Prüfgasgeneratoren;
- d) innerhalb 210 Tage ab Vertragsabschluss die 5 (fünf) Prüfgasgeneratoren mit Permeationsofen.

Wo nicht anders angegeben müssen die Prüfgasgeneratoren dem:

### **Labor für Physikalische Chemie – Amba Alagi Str. 5 – I-39100 Bozen**

geliefert werden.

### **Art 4. Vertragliche Vergütung**

Die vertragliche Vergütung für die gesamte Lieferung wird auf \_\_\_\_\_ € zuzüglich MwSt. festgesetzt.

Wie folgt gegliedert:

- € \_\_\_\_\_ für 12 einfache Prüfgasgeneratoren;
- € \_\_\_\_\_ für 5 Prüfgasgeneratoren mit Permeationsofen;

Die vereinbarte Vergütung versteht sich einschließlich aller Kosten, die für die Gewährleistung der Ausführung der gesamten Vertragsleistungen mit voller Funktionstüchtigkeit und Effizienz erforderlich sind, und gilt als vom Auftragnehmer angenommen anhand seiner Kalkulationen mit voller Übernahme des Risikos.

### **Art 5. Pflichten des Auftragnehmers über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse**

Aufgrund der geltenden Vorschriften „Sonderplan gegen die Mafia“ gemäß Gesetz Nr. 136/2010 müssen alle Finanztransaktionen für öffentliche Vergaben und Weitervergaben für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen auf Kontokorrentkonten für öffentliche Arbeiten registriert werden und dürfen nur mit dem Instrument der entsprechenden Bank- oder Postüberweisung (so genannte „Rückverfolgbarkeitspflicht“) vorgenommen werden, andernfalls wird der Werkvertrag gemäß Art. 1456 Zivilgesetzbuch von Rechts wegen aufgelöst wird. Der Auftragnehmer übernimmt die Pflicht der Rückverfolgbarkeit und die Pflicht für die Übernahme der Klausel zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in die Subunternehmerverträge.

Zu diesem Zweck erklärt der Auftraggeber, dass ein Kontokorrent für die Durchführung der Finanztransaktionen in Bezug auf diesen Auftrag besteht und zwar bei:

Bank \_\_\_\_\_ K/K \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

ABI \_\_\_\_\_ - BLZ \_\_\_\_\_ - CIN \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_

Der Auftragnehmer gibt weiters die Identifikationsdaten der Subjekte (natürliche Personen) an, die vom selben delegiert wurden, auf dem Kontokorrent für öffentliche Arbeiten zu agieren:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Auftragnehmer unterliegt bei der Erbringung der Vertragsleistungen allen Vorgaben in den Bereichen Schutz der Arbeiter, Lieferanten und Subunternehmer.

Der Auftragsausführende verpflichtet sich, unverzüglich und jedenfalls spätestens binnen 7 Tagen, jede Abänderung der Erkennungsnummern, die zu einem oder mehreren der dafür eingerichteten Kontokorrente in Bezug stehen, sowie zeitgleich die Personalien (Name, Familienname, Steuernummer, usw.) der Personen die darauf Zugriff haben, mitzuteilen.



### **Art 6. Obligatorisches Fünftel**

Im Sinne und zur Anwendung von Art. 106, Abs. 12 des GvD Nr. 50/2016, sowie von Art. 6, Abs. 3 des L.G. vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, kann die ausführende Verwaltung, falls vom Auftragnehmer eine Erhöhung oder Verringerung der Leistungen bis zur Höhe eines Fünftels des vom Vertrag vorgesehenen Gesamtpreises verlangt wird, die Ausführung der Leistung zu den gleichen Bedingungen des ursprünglichen Vertrags verlangen. Der Auftragnehmer kann das Aufhebungsrecht nicht geltend machen.

### **Art 7. Bürgschaft al endgültiger Sicherheitsleistung**

Gemäß Art. 36 des L.G. 16/2015 hat der Auftragnehmer zur Absicherung der mit dem vorliegenden Vertrag eingegangenen Verpflichtungen eine endgültige Sicherheitsleistung mit Kautionsversicherungspolice oder Bankbürgschaft Nr. [REDACTED] am [REDACTED] geleistet, mit der [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] sich zugunsten des Landes im Interesse des Unternehmens im Höhe von 2% des Zuschlagsbetrages gleich € [REDACTED] ([REDACTED]/[REDACTED]) für die Erfüllung aller Verpflichtungen und Lasten, die mit der Vergabe der Lieferung eingegangen wurden, verbürgt.

Das Land kann sich der Sicherheitsleistung teilweise oder ganz bedienen, und wenn sie ganz oder teilweise ausfällt, hat es die Möglichkeit, vom Auftragnehmer die Aufstockung derselben zu verlangen.

### **Art 8. Auftragsänderungen und Variante während der Vertragswirksamkeit**

Änderungen am Vertrag dürfen vom Auftragsausführenden nicht angebracht werden, sofern sie nicht vom Verfahrensverantwortlichen oder unter Einhaltung der von Art. 106 des GvD Nr. 50/2016 und von Art. 48 des L.G. vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 festgelegten Einschränkungen und Bedingungen verfügt und vorher von der Vergabestelle genehmigt wurden.

### **Art 9. DUVRI und Arbeitssicherheit**

Der Auftragnehmer muss alle im Bereich Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz geltenden Bestimmungen sowie jene die im Laufe des Vertrages erlassen werden, befolgen. Weiters muss sie alle notwendigen Maßnahmen für die Unversehrtheit der Arbeiter und der Personen die die Geräte Gegenstand der Ausschreibung benutzen, sowie für die Vermeidung von Schäden am Personal der Agentur, an Dritten oder an Gegenständen anwenden.

In diesem Zusammenhang kann der Auftragnehmer die Informationen über die im Arbeitsplatz bestehenden spezifischen Risiken und über die von der Agentur verwendeten Unfallverhütungs- und Notfallmaßnahmen anfordern. Die vom Auftragnehmer für die Durchführung der Leistungen gebrauchten Geräte und Ausrüstungen müssen mit den Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz übereinstimmen.

Der Auftragnehmer hält alle vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 81/2008 vorgesehenen Bestimmungen ein und es wird deshalb zur Kenntnis genommen, dass ein Einsatzsicherheitsplan ausgearbeitet wurde.

Der Auftragnehmer erklärt die technischen und beruflichen Voraussetzungen gemäß Art. 26 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 09.04.2008, Nr. 81 "Durchführung des Art. 1 des Gesetzes vom 03.08.2007, Nr. 123, im Bereich Gesundheit- und Arbeitsschutz am Arbeitsplatz" zu besitzen und teilt, zum Zweck der Gültigkeit des Vertrages die internen Sicherheitskosten mit Bezug auf diejenigen die mit diesem Auftrag zusammenhängen mit, gleich € [REDACTED].

Der Auftragnehmer erklärt weiters die im DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung) Teil 1-A (Art. 26 Absatz 3 GvD Nr. 81/2008) enthaltenen Vorschriften einzuhalten.

### **Art 10. Verantwortung**

Der Auftragnehmer übernimmt direkt jede Haftung für Schäden an Personen oder Sachen des Auftragnehmers sowie auch des Landes und/oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages verursacht worden sind.

Der Auftragnehmer ist von den Verantwortungen betreffend ihre Verpflichtungen für Defekte und erkennbare oder versteckte Mängel für die Durchführung der Vertragsleistungen nicht befreit.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, jede Situation oder jeweilige für die regelmäßige Durchführung der Vertragsleistungen hindernde Tatsache kontradiktorisch festzustellen und zu protokollieren. Die Anfrage um Überprüfung muss, solange die Tatsache noch feststellbar ist, eingereicht werden. Im Falle von fehlender oder verspäteter Anfrage werden die Folgen an dem Verantwortlichen der Unterlassung angelastet. In jedem Fall können die Beanstandungen nicht nach 3 Monaten ab Vertragsende erhoben werden.

Der Auftragnehmer ist direkt haftbar für alle Schäden und Unannehmlichkeiten jeder Art, die sowohl an Personen als an Sachen des Landes wie auch Dritten durch die Ausführung der Vertragsleistungen unabhängig von ihrer Ursache



entstehen sollten, wobei vereinbart wird, dass er bei Unfällen oder Unglücken zur vollen Erstattung der Schäden ohne Anspruch auf Vergütungen verpflichtet ist; er sichert ferner zu, das Land freizustellen und schadlos zu halten von allen Schadenersatzforderungen, die eventuell von Dritten an dasselbe herangetragen werden.

### **Art 11. Sozialversicherungen und Kollektivarbeitsverträge**

Der Auftragnehmer muss:

- die Bestimmungen und Vorschriften der Kollektivverträge für den Schutz, die Sicherheit, Gesundheit, Versicherung und die Fürsorge einhalten;
- alle Vorschriften für die Vergütung, Beitragszahlung, Vorsorge- und Fürsorge- sowie Krankenversicherung einhalten;
- voll und ganz alle Bestimmungen der Kollektivverträge der Arbeitnehmer und der ergänzenden Vereinbarungen für den Tätigkeitsbereich anwenden.

Bei jeder Nichteinhaltung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nimmt das Land, nach Beanstandung der Versäumnisse an den Auftragnehmer durch die übergeordneten Organe, Einbehalte an jeder beliebigen fällig gewordenen Forderung des Auftragnehmers für die Ausführung der Dienstleistung vor und schreitet zur Vorklage der Bürgschaft, falls die entsprechenden Forderungen des Auftragnehmers nicht ausreichen.

Bei den oben genannten Abzügen und Zahlungsunterbrechungen kann der Auftragnehmer vom Land keinen Schadenersatz fordern.

Im Fall wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften zur Vergütung, Beitragszahlung, Vorsorge-, Fürsorgeversicherung und/oder Krankenversicherung nimmt das Land die Auflösung des Vertrags vor und unterrichtet die zuständigen Behörden.

### **Art 12. Technische Referenten des Vertrages**

Der technische Referent des Landes für den vorliegenden Vertrag ist \_\_\_\_\_ – Tel. +39 \_\_\_\_\_ - Email: \_\_\_\_\_ - PEC \_\_\_\_\_. Der vom Auftragnehmer ernannte technische Referent für den vorliegenden Vertrag ist Herr \_\_\_\_\_, - Tel. \_\_\_\_\_ - Email \_\_\_\_\_.

### **Art 13. Zahlungsbedingungen**

Die Bezahlung der Vergütung erfolgt nach Vorlage von elektronischen Rechnungen mit Fälligkeit von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des zuständigen Amtes, mittels Bank- oder Postüberweisung mit Gutschrift auf das in diesem Vertrag genannte Bank- oder Postbankkonto.

In den Rechnungen welche an die Landesagentur für Umwelt – Verwaltungsamt für Umwelt – Amba Alagi Str. 35 – 39100 Bozen ausgestellt werden, müssen folgende Daten angegeben werden:

- Marke und Modell der Geräte
- S/N jedes Gerätes
- CIG Kodex.

Einheitliches Amtskodex für die elektronische Rechnung: IFL140

Es wird das Split Payment angewandt.

Der Auftragnehmer muss anlässlich der Zahlungen alle Beiträge gemäß DURC ordnungsgemäß entrichtet haben.

#### Oder im Falle von ausländischer Firma:

*Die Bezahlung der Vergütung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen mit Fälligkeit von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des zuständigen Amtes, mittels Bank- oder Postüberweisung mit Gutschrift auf das in diesem Vertrag genannte Bank- oder Postbankkonto.*

*In den Rechnungen welche an die Landesagentur für Umwelt – Verwaltungsamt für Umwelt – Amba Alagi Str. 35 – 39100 Bozen ausgestellt werden, müssen folgende Daten angegeben werden:*

- *Marke und Modell der Geräte*
- *S/N jedes Gerätes*
- *CIG Kodex.*

*Die Rechnungen müssen ausschließlich mittels elektronischer Post an die Adresse [verw.umwelt@provinz.bz.it](mailto:verw.umwelt@provinz.bz.it) übermittelt werden.*

*Bei der Auszahlung der Vergütungen muss der Auftragnehmer erklären mit der Zahlung der Steuer, Gebühren,*



*Prämien und Zulagen zugunsten des eigenen Landes, in Ordnung zu sein.*

Der Auftragnehmer darf ohne Genehmigung der Vergabestelle die aus der Ausführung der Vertragsleistungen herrührende Forderung nicht an andere abtreten.

#### **Art 14. Zahlungsverzug**

Bei einer verspäteten Ausstellung der Zahlungsbestätigung oder des Kassenscheins stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen und Verzugszinsen im Ausmaß und mit den Modalitäten und Fristen.

#### **Art 15. Vertragsstrafen**

Der Auftragnehmer darf aus keinem Grund die mit diesem Vertrag bestimmten Tätigkeiten unterbrechen oder verzögern.

Der Auftragnehmer ist den folgenden Strafen in dem jeweils angegebenen Ausmaß unterworfen, ohne dass dabei allfällige strafrechtliche Folgen ausgeschlossen bleiben:

a) im Falle von Verspätung bei der im Art. 3 angegebenen Liefertermine:

- Ab dem 1. Tag der Verspätung bis zum 5. Tag Anlasten der Verzugsgebühr im Ausmaß von 1 ‰ des jährlichen Vertragsbetrages pro Tag;
- Ab dem 6. Tag Verspätung bis höchstens 10% des jährlichen Vertragsbetrages außer der oben genannten Vertragsstrafe werden die Mehrkosten und die Spesen für die Lieferung von einer anderen Firma angerechnet sowie eventuelle Schäden. Es wird außerdem die endgültige Kautions eingezogen und die Landesverwaltung behält sich vor den Vertrag aufzulösen.

Die einheitliche verantwortliche des Verfahrens teilt dem Auftragnehmer die Beanstandungen mit und räumt ihm eine Frist von wenigstens 10 Tagen ein, um seine Gegenäußerungen vorzubringen. Nachdem die Gegenäußerungen eingeholt sind und falls dieselben negativ bewertet werden oder die Frist abgelaufen ist, ohne dass der Auftragsausführende geantwortet hat, verfügt das Land auf Vorschlag der einheitliche Verantwortliche des Verfahrens die Erteilung der Vertragsstrafe.

#### **Art 16. Konkurs des Auftragnehmers**

Bei Konkurs des Auftragsausführenden wird *ope legis* die Aufhebung des vorliegenden Auftragsvertrags verfügt. Falls der Auftragnehmer in Form von Bietergemeinschaft, Konsortium oder EWIV, bei Konkurs des Beauftragten oder, falls es sich um einen Einzelunternehmer handelt, im Falle seines Todes, seiner Entmündigung oder seiner beschränkten Entmündigung, kann das Land das Vertragsverhältnis mit einem anderen Wirtschaftsteilnehmer der Bietergemeinschaft bzw. mit einem Anderen, welcher die vorgeschriebenen Eignungsanforderungen erfüllt und in die Gruppe in Folge der oben erwähnten Gründe eingetreten ist, fortsetzen, oder vom Vertrag zurücktreten.

Bei Konkurs eines mitbietenden Wirtschaftsteilnehmers oder, falls es sich um einen Einzelunternehmer handelt, im Falle seines Todes, seiner Entmündigung oder seiner beschränkten Entmündigung ist der Federführende, wenn er keinen anderen mitbietenden Wirtschaftsteilnehmer als Nachfolger angibt, der die vorgeschriebenen Eignungsanforderungen erfüllt, verpflichtet, die vertraglichen Leistungen unmittelbar selbst oder durch die anderen mitbietenden Wirtschaftsteilnehmer auszuführen.

#### **Art 17. Rücktritt**

Das Land hat das Recht, in ihrem freien Ermessen und ohne Notwendigkeit einer Begründung, jederzeit nach erfolgter Vergütung der erbrachten vertraglichen Leistungen sowie eines Zehntels des Betrags der nicht ausgeführten Leistungen zurückzutreten.

Das Land widerruft vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 20 (zwanzig) Kalendertagen und mit schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer; nach Ablauf dieser Frist findet die Übernahme der ausgeführten vertraglichen Leistungen durch die Vergabestelle statt, welche die ordnungsgemäße Ausführung prüft.

#### **Art 18. Auflösung des Vertrags**

Bei Konkurs des Auftragnehmers und/oder Auflösung des Vertrags durch Nichterfüllung behält sich das Land die Möglichkeit vor, sich an die zweite und dritte Firma in der Rangliste zu wenden, um einen neuen Vertrag abzuschließen. Unbeschadet bleibt das Recht des Landes, Schadenersatz für alle Schäden zu verlangen, die aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags durch Nichterfüllung des Auftragnehmers entstehen.

Der vorliegende Vertrag kann vom Land in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) in den von Art. 108 des GvD Nr. 50/2016 vorgesehenen Fällen;



- b) wegen schwerwiegender Nichterfüllung, schwerer Unregelmäßigkeiten;
- c) wegen schwerer Verzögerung;
- d) bei vollständiger oder teilweiser Abtretung des Vertrags und wenn erwiesen ist, dass die Einhaltung der Regelung der Weitervergabe nicht eingehalten wurde;
- e) bei wiederholter Anwendung der obgenannten Verwaltungsstrafen, wenn die entsprechenden Versäumnisse mehr als vier Mal beanstandet werden;
- f) bei Verstoß gegen die Pflicht der Rückverfolgbarkeit.

In dem laut Bst. b) des vorliegenden Absatzes genannten Fall übermittelt der Ausführungsdirektor dem Verfahrensverantwortlichen einen detaillierten Bericht einschließlich der erforderlichen Unterlagen und gibt die ordnungsgemäßen durchgeführten vertraglichen Leistungen an, die dem Auftragsausführenden gutgeschrieben werden müssen.

Der Direktor der Ausführung des Vertrages vorhält dem Auftragnehmer die angelasteten Verfehlungen und räumt diesem eine Frist ein, die außer bei Dringlichkeit mindestens **15 (fünfzehn)** Tage für die Einreichung seiner Gegenbemerkungen beim Verfahrensverantwortlichen betragen muss.

In dem laut Bst. c) des vorliegenden Absatzes genannten Fall setzt der Direktor der Ausführung des Vertrages dem Auftragnehmer eine Frist für die Ausführung der vertraglichen Leistungen, mit welchen er im Verzug ist, die außer bei Dringlichkeit wenigstens **10 (zehn)** Tage betragen muss. Nach Ablauf der eingeräumten Frist und nach Verfassung der Niederschrift im Beisein des Auftragnehmers, hebt die Vergabestelle bei Fortbestehen der Nichterfüllung und unbeschadet der Zahlung der Strafen den Vertrag auf.

Die Auflösung des Vertrags aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen wird schriftlich von der Vergabestelle mitgeteilt, welche Anspruch auf Schadenersatz hat. Es wird hiermit zwischen den Parteien vereinbart, dass nach gerichtlicher Aufhebung eines oder mehrerer Akte des Vergabeverfahrens der vorliegende Vertrag mit Schreiben vom Land mittel ZEP an den Auftragnehmer aufgelöst werden kann. In diesem Fall hat der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche an das Land aus beliebigem Grund, sei er vertraglich oder außervertraglich, mit Ausnahme der Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Erhalts der ZEP ausgeführten Tätigkeiten.

Das Land hat das Recht, vom Vertrag in Anwendung der Bestimmungen des Art. 109 des GvD Nr. 50/2016 zurückzutreten und behält sich ferner die Möglichkeit vor, vom Vertrag im Laufe der Erfüllung zurückzutreten, wenn ihm durch die Informationsschreiben gemäß Art. 91 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159/2011 Elemente oder Umstände zur Kenntnis gelangen, die das Vertrauensverhältnis mit dem Auftragnehmer in Frage stellen.

### **Art 19. Verschwiegenheitspflichten**

Der Auftragsausführende hat die Pflicht, die Daten und Informationen, in deren Besitz es gelangt, zu denen es Zugang hat oder wie auch immer, von denen es Kenntnis erlangt, auf keine Weise und in keinster Form zu verbreiten und sie aus keinem Grund für andere Zwecke zu verwenden als diejenigen, welche unbedingt für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags erforderlich sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass alle aus der Materie der Verschwiegenheit entstehenden Pflichten, auch im Falle der Beendigung der laufenden Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung, auf jeden Fall für die nächsten fünf Jahre ab Beendigung des vertraglichen Verhältnisses, einzuhalten sind.

### **Art 20. Weitervergabe**

Der Auftragnehmer hat bei der Ausschreibung erklärt, sich das Recht vorbehalten zu wollen, folgende Vertragsleistungen weiter zu vergeben:                     

Die Weitervergabe unterliegt der Genehmigung des Landes zu den und mit den von Art. 105 des GvD Nr. 50/2016 vorgesehenen Bedingungen.

Die Anträge der Genehmigungen müssen dem Land zusammen mit den von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Unterlagen zugesandt werden.

Der Auftragnehmer bleibt auf jeden Fall für die Einhaltung aller aus dem Vergabevertrag herrührenden Verpflichtungen sowie für die Leistungen verantwortlich, für die die Genehmigung zur Weitervergabe erteilt werden sollte.

Alle in den Ausschreibungsvorschriften vorgesehenen Kosten, einschließlich jener für weitervergebene Dienstleistungen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Weitervergabe der Ausführung der vergebenen Leistungen darf nicht nochmals weitervergeben werden.

Die Weitervergabe bewirkt keinerlei Änderung der Pflichten und Auflagen des Auftragsausführenden, der allein und ausschließlich der Verwaltung gegenüber für die weitervergebenen vertraglichen Leistungen verantwortlich bleibt.

Der Auftragsausführende verpflichtet sich ausdrücklich die Verwaltung von allen Ansprüchen Dritter für Umstände, die dem Subunternehmer oder seinen Gehilfen zuzuschreiben sind, freizustellen und unbeschadet zu halten.

Die Vergütung der von den Subunternehmern erbrachten Leistungen wird vom Land am Auftragnehmer ausgezahlt.

Diesbezüglich übermittelt der Auftragnehmer der Verwaltung innerhalb von 20 Tagen ab dem Tag einer jeden an ihm erfolgten Zahlung eine Kopie der quittierten Rechnungen betreffend die von ihm geleisteten Zahlungen an den



Unterauftragnehmer unter Angabe der vorgenommenen Sicherheitseinbehalte.  
Erfolgt die Übermittlung nicht, setzt das Land die nächstfolgende Zahlung an den Auftragsausführenden aus.  
Auf jeden Fall stellt das Land den Subunternehmern die direkte Zahlung gemäß Art. 49, Abs. 3, L.P. N. 16/2015 sicher.

**Oder:**

*Der Auftragnehmer hat bei der Ausschreibung erklärt keine Vertragsleistungen weiter zu vergeben.*

**Art 21. Unveränderlichkeit der Vergütung und Preisanpassung**

Die Vergütung, die im wirtschaftlichen Angebot angegebener Preis, welche vom Auftragnehmer bei der Ausschreibung vorgelegt wurden, bleiben fix und unveränderlich.

**Art 22. Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vertragsleistungen**

Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erfolgt mit Gutachten des Labors für Physikalische Chemie.

**Art 23. Verbot der Abtretung des Vertrages**

Bei sonstiger Nichtigkeit ist es dem Auftragsausführenden untersagt, den vorliegenden Vertrag abzutreten.

**Art 24. Abtretung der Forderung**

Die Forderungen dürfen im Sinne vom Gesetz Nr. 52, vom 21. Februar 1991 abgetreten werden.

Bei sonstiger Nichteinwendbarkeit der Abtretung, müssen die Forderungsabtretungen durch eine öffentliche oder private beglaubigte Urkunde vereinbart und der Verwaltung als Schuldnerin bekannt gegeben sowie von dieser akzeptiert werden.

Unbeschadet der Einhaltung der Rückverfolgbarkeitspflicht sind die Forderungsabtretungen gegenüber den Vergabestellen, die öffentliche Verwaltungen sind, wirksam und kann ihnen gegenüber eingewendet werden, sofern diese die Abtretung nicht mit Mitteilung, die dem Überträger und dem Übernehmer der Forderung innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen ab Zustellung der Abtretung zuzustellen ist, ablehnen.

**Art 25. Vertragsspesen**

Die Vergütungen des vorliegenden Vertrages unterliegen den Bestimmungen gemäß D.P.R. Nr. 633/1972 hinsichtlich der Mehrwertsteuer, gemäß D.P.R. Nr. 131/1986 hinsichtlich der Registersteuer und gemäß D.P.R. Nr. 642/1972 hinsichtlich der Stempelsteuer, jeweils in geltender Fassung. Die Mehrwertsteuer der vertraglichen Vergütungen geht zu Lasten des Landes, während die Stempelsteuer und die Registersteuer des Vertrages sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrags zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Ferner geht die Stempelsteuer auf den Dokumenten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Parteien erklären, dass vorliegender Vertrag nur bei Verwendung der Registrierung bedarf.

**Art 26. Gerichtsstand**

Im Falle von Streitigkeiten über den Vertrag ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 205, 206 und 208 des GvD 50/2016 i.g.F. in Bezug auf die alternative Verfahren zur Streitbeilegung.

**Art 27. Datenschutz**

Gemäß und mit den Wirkungen der Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 verpflichten sich die Parteien, indem sie sich gegenseitig informieren, dafür zu sorgen, dass alle personenbezogenen Daten, die direkt von den Parteien bekannt gegeben wurden oder jedenfalls mit diesem Schriftstück in Zusammenhang stehen, auch automatisiert für die diese Urkunde betreffenden geschäftlichen und administrativen Zwecke verarbeitet werden. Die Bekanntgabe der Daten ist erforderlich für die Verfolgung dieser Zwecke; wird die Bekanntgabe verweigert, können diese ganz oder teilweise nicht erreicht werden.

**Art 28. Verweisnormen**

Falls nicht anderweitig in den Ausschreibungsvorschriften und –unterlagen und im vorliegenden Vertrag festgelegt, sind folgende Vorschriften maßgebend:

- Landesgesetz vom 16 Dezember 2016, Nr. 16;
- GvD 50/2016,
- Königl. Dekret vom 23. Mai 1924, Nr. 827,



in der jeweils geltenden Fassung.

### **Art 29. Zustellungsanschrift**

Die Parteien benennen folgende Zustellungsanschriften:

Das Land beim rechtlichen Sitz der Agentur für Umwelt - Amba Alagi 5, Bozen.

Der Auftragnehmer bei \_\_\_\_\_

### **Art 30. Anlagen**

Die Dokumente gemäß Art. 1 sind den Parteien wohlbekannt und werden diesem Vertrag nicht beigelegt.

Stattdessen liegen folgende Dokumente bei:

1. Die endgültige Kautionsbestellung bestehend aus \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

2. das wirtschaftliche Angebot vom \_\_\_\_\_

3. das Angebot "Einheitspreise" vom \_\_\_\_\_

Für das Land – Der Landesrat für Raumentwicklung, Umwelt und Energie

Dr. Richard Theiner

Für den Auftragnehmer: der/die gesetzliche Vertreter der Firma \_\_\_\_\_

### **Zustimmung zu den Klauseln**

Gemäß und mit Wirkung des Art. 1341, 2. Absatz, des Zivilgesetzbuchs erklärt der Auftragnehmer die Klauseln des Art. 5 - Vertragliche Vergütung, Art. 11 - Verantwortung, Art. 14 – Zahlungsmodalitäten der Vergütung, Art. 17 – Konkurs des Unternehmens, Art. 18 – Rücktritt und Art. 19 – Auflösung des Vertrages zu kennen, zu akzeptieren und ihnen eigens zuzustimmen.

Für den Auftragnehmer: der/die gesetzliche Vertreter der Firma \_\_\_\_\_